

# Bericht

des

## Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1945

(Vom 31. Dezember 1945)

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit, gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1945 Bericht zu erstatten.

### I.

A. Wie zu erwarten war, ist im vergangenen Jahr — bei mässigem Anwachsen der Berufungen im Gebiete der obligatorischen Unfallversicherung — ein weiterer erheblicher Rückgang der Militärversicherungssachen eingetreten: es gingen nämlich deren 1328 ein, gegen 1893 im Vorjahr und 2562 im Jahre 1943. Die Höchstzahl der Eingänge auf diesem Gebiete war 1940 mit 3027 Streitfällen erreicht worden.

Der Hauptgrund dieser rückläufigen Entwicklung liegt auf der Hand: er bestand in der Herabsetzung der Aktivdienst leistenden Truppenbestände und schliesslich im Übergang zur Friedensordnung. Im Laufe des Berichtsjahres trug dann auch der Bundesratsbeschluss über die Teilrevision des Militärversicherungsrechts (vom 27. April 1945) dazu bei, die Zahl der Streitigkeiten zu verringern, namentlich indem er die bisherigen Sonderbestimmungen über die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen aufhob und diese Kategorie versicherungsrechtlich den Wehrmännern der Feldarmee gleichstellte.

Dem Gerichte war es nun möglich, die Heranziehung von Ersatzmännern, auf die es zur Zeit der grössten Belastung in weitgehendem Masse angewiesen war, beträchtlich einzuschränken. Ihre Mithilfe war aber immer noch nötig, und es wird voraussichtlich auch nächstes Jahr nicht ganz darauf verzichtet werden können.

Denn die Geschäftslast an Militärversicherungssachen erreicht immer noch das Doppelte des letzten Vorkriegsstandes. Zudem sind die Streitfälle im Durchschnitt komplizierter und von weittragenderer Bedeutung geworden. Das Verhältnis der im allgemeinen einfacheren und weniger wichtigen Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung (betreffend Behandlung und Krankengeld) zu den Berufungen gegen Entscheide der Pensionskommission (betreffend Invaliden- oder Hinterlassenenrente), welches beispielsweise 1940 10:1 ausmachte, hat sich stark verschoben: es war im Berichtsjahr 7:5. Das bedeutet unter anderem, dass der erwähnte Rückgang der Militärversicherungssachen hauptsächlich jene Streitigkeiten betrifft, die zufolge geringen Streitwertes in die Kompetenz eines Einzelrichters fallen, während die Belastung des Gesamtgerichts und der beiden dreigliedrigen Abteilungen noch stark bleibt.

Wann die Rückkehr zum Normalzustand vollzogen sein wird, lässt sich nicht deutlich voraussehen. Es ist möglich, dass die eingangs verzeichnete rückläufige Bewegung von nun an eine Verzögerung erfährt. Denn einerseits behandelt die Militärversicherung gegenwärtig noch zahlreiche Pendenzen aus dem Aktivdienst, in denen berufungsfähige Verfügungen bevorstehen; und andererseits werden in naher Zukunft wahrscheinlich noch manche Fälle, die vorderhand infolge Zuspruches von Pensionsleistungen als erledigt gelten, einer materiellen Revision unterzogen werden, welche Massnahme ja unter den Voraussetzungen des Art. 30 MVG «jederzeit zulässig» ist.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls kann schon jetzt festgestellt werden, dass die aussergewöhnlich grosse Belastung, der das Gericht zufolge des sechsjährigen Aktivdienstes der Armee ausgesetzt war, bewältigt worden ist. Das Gericht darf nun, im Sinne der ihm von Anfang an zgedachten Entwicklung, weiteren Aufgaben entgegensehen, die ihm vermöge seines Charakters als Sozialversicherungsgericht des Bundes übertragen werden könnten.

B. Im einzelnen ist der Statistik des Berichtsjahres folgendes zu entnehmen.

a. Unfallversicherung: Die Zahl der Pendenzen betrug 131 (42 vom Vorjahr übertragene und 89 neue Berufungen).

Erledigt wurden insgesamt 86 Geschäfte, 36 durch das Gesamtgericht, 28 durch die erste, 8 durch die zweite Abteilung, 14 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter. Die Erledigung geschah in 43 Fällen innerhalb des ersten Quartals, in 20 Fällen innerhalb des zweiten Quartals, in 9 Fällen innerhalb des zweiten Halbjahres und in 14 Fällen innerhalb eines längern Zeitraumes seit ihrem Einlangen.

Die Berufung war in 74 Fällen von den Versicherten und in 12 Fällen von der Anstalt eingelegt worden.

Die 74 Berufungen der Versicherten wurden wie folgt erledigt: 1 durch gänzliche, 1 durch grundsätzliche und 4 durch teilweise Guttheissung; 7 durch

Vergleich und 8 durch Abschreibung infolge Verzichts oder Rückzugs; 53 mussten gänzlich abgewiesen werden.

Von den 12 Berufungen der Anstalt wurden 4 gänzlich und 5 teilweise gutgeheissen, 3 wurden abgewiesen.

67 Geschäfte (78 %) stammten aus der deutschen, 17 (20 %) aus der französischen und 2 aus der italienischen Schweiz.

b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen: Die eingegangenen 76 Gesuche wurden alle erledigt: 75 durch Gutheissung und 1 durch Rückzug.

41 Gesuche waren deutsch-, 16 französisch- und 19 italienischsprachig.

c. Militärversicherung: Die Zahl der Eingänge betrug 1328, wovon 762 Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung, 551 gegen Entschiede der Pensionskommission, 14 Revisionsgesuche und 1 Erläuterungsgesuch. 904 Geschäfte wurden vom Vorjahre übernommen.

Es wurden 1661 Fälle erledigt, 620 in den ersten drei Monaten, 444 innerhalb des zweiten Quartals nach ihrem Einlangen, weitere 359 Fälle kamen im Verlaufe des zweiten Halbjahres nach Anhebung des Prozesses zum Abschluss. Die übrigen 238 bedurften eines längeren Zeitraumes.

Die Erledigung geschah in 1052 Fällen durch Urteil und 609 Fällen durch Beschluss im Vor- oder Instruktionsverfahren. Von den 1052 Urteilen ergingen 168 vom Gesamtgericht, 311 von der ersten, 293 von der zweiten Abteilung und 280 von einem Einzelrichter.

15 Prozesse waren vom eidgenössischen Militärdepartement eingeleitet worden, alle ändern von den Versicherten oder ihren Hinterbliebenen.

Von den 1052 durch Urteil erledigten Fällen wurden 85 gänzlich oder grundsätzlich, 163 teilweise gutgeheissen; 2 wurden durch Aufhebung des angefochtenen Entscheides und 773 durch Abweisung erledigt; auf 29 konnte wegen Verspätung oder Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

Von den 609 durch Beschluss erledigten Fällen erfolgte die Abschreibung bei 373 infolge Aufhebung der angefochtenen Verfügung, Anerkennung der Rechtsbegehren des Versicherten oder Vergleichs, was im Endeffekt gänzlichem oder teilweisem Obsiegen des Versicherten gleichkommt. 231 Abschreibungen erfolgten wegen Abstands oder Gegenstandslosigkeit, und die übrigen 5 betrafen aussichtslose Revisionsgesuche, die zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses hinfällig geworden waren.

969 Geschäfte (58 %) waren deutsch-, 522 (32 %) französisch- und 170 (10 %) italienischsprachig.

d. Beschwerden: Es waren 10 Gesuche um Festsetzung von Anwalts-honoraren anhängig; 9 wurden erledigt und 1 übertragen.

e. Es wurde 1 Schiedsgerichtsfall gestützt auf die Statuten der Pensionskasse der Beamten und Angestellten der Schweizerischen Nationalbank anhängig gemacht; er ist auf das Jahr 1946 übertragen worden.

## II.

A. In unserem letztjährigen Geschäftsbericht hatten wir auf die verzögernde Wirkung der Doppelpurigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens in Militärversicherungssachen hingewiesen und insbesondere den Umstand erwähnt, dass in vielen Fällen das Berufungsverfahren gegen Verfügungen der Militärversicherung monatelang eingestellt bleiben musste, weil der Kläger noch Anspruch auf Pensionsleistungen erhob, worüber zuerst die Pensionskommission zu befinden hatte. Wir fügten bei, dass das Gericht sich um eine Lösung bemühe, die es erlaube, solche Sistierungen zu vermeiden.

Das ist nun verwirklicht worden durch Art. 8 des bereits erwähnten Bundesratsbeschlusses betreffend die Teilrevision des Militärversicherungsrechts. Diese Bestimmung ermächtigt das Eidgenössische Versicherungsgericht, «in Fällen, wo während eines bei ihm hängigen Berufungsverfahrens gegen eine Verfügung der Militärversicherung in gleicher Sache ein Pensionsanspruch erhoben wird oder sich aus den Umständen des Falles ergibt, gleichzeitig auch über diesen Anspruch zu urteilen, ohne dass vorher die Pensionskommission um ihren Entscheid» angegangen werden muss.

Das Gericht hat unverzüglich begonnen, von jener Ermächtigung konsequenten Gebrauch zu machen. Einen Entscheid der Pensionskommission provoziert es in Fällen der erwähnten Art nunmehr nur dann, wenn administrative Erhebungen bezüglich des Pensionsanspruchs sich als notwendig erweisen. Sonst beurteilt es sämtliche Ansprüche des Berufungsklägers direkt, ein Vorgehen, das die Litispendenzen erheblich verkürzt.

B. Zu den Problemen allgemeiner Natur, die sich in den letzten Jahren bei der Anwendung des Militärversicherungsrechts von neuem stellten und nach klaren, namentlich auch für die Administrativbehörde wegleitenden Richtlinien riefen, gehörte die Einschätzung des entgehenden Verdienstes selbständig erwerbender Militärpatienten der landwirtschaftlichen Berufe. Es zeigte sich nämlich, dass die Praxis Mühe hatte, einheitliche Maßstäbe zu finden, um die konjunkturmässige Veränderung der Einkommensverhältnisse dieser Kategorie von Versicherten gleichmässig zu erfassen. Der ganze Fragenkomplex wurde vom Gericht dem schweizerischen Bauernsekretariat zur Vernehmlassung unterbreitet und sodann auf Grund der Vorschläge dieser Stelle mit Vertretern der Pensionskommission und der Militärversicherung besprochen. So konnten im Einverständnis aller beteiligten Rechtspflege- und Verwaltungsorgane die erforderlichen generellen Normen aufgestellt werden. Diesen zufolge hat sich die erwähnte Schätzung einerseits nach Art, Grösse und Intensität der Bewirtschaftung des betreffenden Betriebes zu richten, andererseits namentlich aber auch nach der Stellung, die der Versicherte in bezug auf die Betriebsleitung innehat. Um alle notwendigen Schätzungselemente im Einzelfall rationell zu ermitteln, wurde der Militärversicherung empfohlen,

einen besonderen Fragebogen anzuwenden. Der praktische Wert der aufgestellten Richtlinien hängt nun vor allem davon ab, wie sie durch die Verwaltung gehandhabt werden.

C. Am 6. Dezember 1945 hat sich das Gericht in Ausführung von Art. 25 des Organisationsbeschlusses ein neues Reglement gegeben, welches das durch die Entwicklung überholte Reglement aus dem Jahre 1918 ersetzt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 31. Dezember 1945.

*Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,*

Der Präsident:

**Lauber.**

Der Gerichtsschreiber:

**Mona.**

---